

1.1 Widerrufsbelehrung und -recht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns eine eindeutige Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

1.2 Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, wir von Ihnen erhalten haben,

unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

2 Vertragsschluss

Der Vertrag zwischen Ihnen und Phoenix Parkservice kommt nach den allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen und einer Bestätigung unsererseits erst zustande.

Der Vertrag kann nach Maßgabe der vorstehend unter 1 dargestellten Hinweise von Ihnen widerrufen werden, wenn Sie bei Abschluss des Vertrags als Verbraucher gemäß § 13 BGB handeln. Verbraucher gemäß § 13 BGB sind solche Personen, die den Vertrag zu einem oder mehreren Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

2.1 Individualvereinbarungen

Haben Sie mit einem Vertreter von Phoenix Parkservice Vereinbarungen über die Leistungen, die geforderten Preise oder die Umstände der Leistungserbringung (einschließlich der Haftung) getroffen, gehen diese Vereinbarungen den in diesen AGB vorgesehenen Regelungen vor.

3. Leistungen

Soweit Sie keine Individualvereinbarung gemäß 2.1 dieser AGB getroffen haben, erbringt Phoenix Parkservice die Leistungen gemäß der Leistungsbeschreibung von Phoenix Parkservice und dieser Ziffer 3 der AGB. Die Leistungsbeschreibung wird in diesem Fall Vertragsbestandteil.

3.1 Leistungen von Phoenix Parkservice

3.1 Die Verpflichtungen von Phoenix Parkservice sind in der Leistungsbeschreibung für den jeweiligen Vertragsgegenstand beschrieben.

Soweit die weiteren Leistungen

- Vereinbarung der Miete des Parkplatzes gemäß Ziffer 1.1 der Leistungsbeschreibung für einen PKW mit einer Länge von mehr als 5,20m gegen gesondertes Entgelt und gemäß den Bestimmungen dieser AGB
- Vereinbarung der Abholung bzw. Rückgabe des Fahrzeuges zwischen 22 und 6 Uhr gegen gesondertes Entgelt und gemäß den Bestimmungen dieser AGB
- Vereinbarung von extra Leistungen wie Tankservice, Autoreinigung oder Wartungsarbeiten (Räder- oder Ölwechsel) gegen gesondertes Entgelt und gemäß den Bestimmungen dieser AGB

vereinbart worden sind, gelten die Bestimmungen der Leistungsbeschreibung sowie die Bestimmungen dieser AGB.

3.2.1 Zulassung und Fahrtüchtigkeit Ihres PKW

Für sämtliche Leistungen gemäß der Leistungsbeschreibung ist es Voraussetzung, dass Ihr PKW für die Dauer der Leistung gemäß den

Regelungen der Straßenverkehrszulassungsverordnung zugelassen und fahrtüchtig ist. Dies umfasst im Falle der Dienstleistung „Parkplatz“ die gesamte Dauer des Parkens des PKW auf dem Betriebsgelände, im Falle der Dienstleistung „Valet Service“ den Zeitraum von Abholung bis Bereitstellung Ihres PKW.

Sie verpflichten sich, die Zulassung und Fahrtüchtigkeit Ihres PKW im oben genannten Umfang sicherzustellen. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind Beschädigungen, die durch Phoenix Parkservice schuldhaft verursacht wurden.

Sie sind verpflichtet, Phoenix Parkservice bei der Inanspruchnahme der Dienstleistung „Valet Service“ einen Autoschlüssel, der das Öffnen und Fahren Ihres PKWs ermöglicht, sowie die Zulassungsbescheinigung Teil II zu übergeben. Im Falle der Inanspruchnahme der Dienstleistung „Parkplatz“ sind Sie verpflichtet Phoenix Parkservice auf Aufforderung einen Autoschlüssel, der das Öffnen und Fahren Ihres PKWs ermöglicht, zu übergeben.

3.2.2 Verfügungsberechtigung

Sie sind verpflichtet, sicherzustellen, dass Sie mit Ihrem PKW die Leistungen von Phoenix Parkservice in Anspruch nehmen dürfen, auch bezüglich der Rechte Dritter.

3.2.3 Sicherheit Ihres PKW

Sie sind verpflichtet, sicherzustellen, dass von Ihrem PKW keine Umweltgefahren ausgehen. Insbesondere sind Sie verpflichtet, die Leck- und Auslaufsicherheit Ihres PKWs bezüglich Kraftstoffe, Kühlmitteln, hydraulischen Flüssigkeiten und Reinigungsflüssigkeiten sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, die elektrische Sicherheit und Sicherheit gegen

Brandgefahren Ihres PKW zu prüfen und sicherzustellen, dass Ihr PKW keine Brände verursacht und von ihm keine elektrischen Gefahren ausgehen.

3.2.4 Ausgeschlossene Gegenstände und Handlungen

Das Hinterlassen folgender Gegenstände im Fahrzeug ist untersagt:

- Sprengstoffe
- Waffen
- Betäubungsmittel
- Tiere oder Pflanzen geschützter Arten
- strahlende Stoffe oder chemische Gefahrenstoffe
- Stoffe, deren Lagerung einer besonderen behördlichen Erlaubnis bedürfen
- nicht verkehrsfähige Gegenstände
- gestohlene oder geraubte Gegenstände
- Gegenstände, die der polizeilichen Beschlagnahme oder einer zollrechtlichen Beschlagnahme unterliegen oder für die diese angeordnet werden kann
- unverzollte Waren
- Kraftstoff in einer Menge, die den Tankinhalt des PKW zuzüglich 10l übersteigt
- wegen Brandgefährlichkeit Alkohol in einer Menge, die 5l Reinalkohol übersteigt
- Butangas, Propangas, Wasserstoff, Sauerstoff, Acetylen, Chlorgas, Kohlendioxid oder sonstige unter Druck gelagerte Gase
- Chemische Reagenzien, von denen eine Gefahr für Sachen und/oder Menschen ausgeht.

Der Verbleib von Insassen im geparkten PKW – Menschen oder Tiere – ist untersagt. Phoenix Parkservice ist berechtigt, staatlichen Behörden Zugang zu dem PKW zu verschaffen.

4 Entgelte

Soweit keine Individualvereinbarungen gem. Ziffer 2.1 dieser AGB getroffen worden sind, gelten die in der Plattform des Dienstleisters veröffentlichten Preise für die in Anspruch genommenen Dienstleistungen.

4.1 Verzug

Kommen Sie mit Ihren Verpflichtungen gegenüber Phoenix Parkservice in Verzug, ist Phoenix Parkservice berechtigt, die gesetzlichen Verzugsfolgen geltend zu machen.

4.4 Pfandrecht

Phoenix Parkservice ist berechtigt, das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht und das gesetzliche Pfandrecht wegen der Forderungen von Phoenix Parkservice aus dem Mietverhältnis an Ihrem PKW geltend zu machen. Für den Fall des Verzugs oder wenn Sie und der Halter nicht mehr ermittelt werden können, ist Phoenix Parkservice zur Verwertung des Pfandrechts nach den gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, frühestens allerdings einen 6 Wochen nach der Androhung der Verwertung des Pfands.

5 Stornierung

Zusätzlich zu Ihnen zustehenden gesetzlichen Widerrufsrechten räumt Ihnen Phoenix Parkservice das Recht ein, eine gebuchte Dienstleistung zu stornieren. Die Stornierung erfolgt per E-Mail oder Post.

Geht die Stornierungsmitteilung bis zu 24h vor dem vereinbarten Zeitpunkt der Abholung Ihres PKW ein, ist die Stornierung kostenfrei. In diesem Fall werden binnen 30 Tagen bereits von Ihnen entrichtete Entgelte erstattet. Für diese Rückzahlung verwendet Phoenix Parkservice dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Geht die Stornierungsmitteilung nach den vorgenannten Fristen aber vor dem vereinbarten Zeitpunkt der Abholung Ihres PKW ein, beträgt das Entgelt von Phoenix Parkservice 50% der vereinbarten Entgelte. In diesem Fall werden binnen 30 Tagen bereits von Ihnen entrichtete überzahlte Entgelte erstattet. Für diese Rückzahlung verwendet Phoenix Parkservice dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Im Falle einer Stornierung nach dem vorgenannten Fristen beträgt das Entgelt von Phoenix Parkservice 100% der vereinbarten Entgelte.

6 Haftung Phoenix Parkservice

Phoenix Parkservice haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für:

- die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung von Pflichten von Phoenix Parkservice;
- die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit auf Grund Verschuldens von Phoenix Parkservice;
- die Haftungstatbestände des Produkthaftungsgesetzes;
- den Verzug von Phoenix Parkservice, wenn ein Liefertermin fix vereinbart worden ist;
- die Verletzung einer von Phoenix Parkservice übernommenen Garantie;

- die Nichterreichung eines vereinbarten und durch Phoenix Parkservice herbeizuführenden Leistungserfolgs;
- den Eintritt eines Beschaffungsrisikos, das Phoenix Parkservice übernommen hat.

6.2 Haftungsausschluss

Soweit Phoenix Parkservice nicht nach den vorstehenden Punkten haftet, ist die Haftung von Phoenix Parkservice ausgeschlossen.

7 Ihre Haftung

Ihre Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

8 Streitbeilegungsverfahren

Phoenix Parkservice nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren teil.